

26. April 2006, Neue Zürcher Zeitung

## **Die Journalisten Dammann und Stoll erhalten Recht**

### **Bussen verletzen Grundrecht auf freie Meinungsäusserung**

**Die Schweiz hat gemäss zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit der Verurteilung der Journalisten Viktor Dammann und Martin Stoll das Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt. Sie waren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit für den «Blick» und die «Sonntags-Zeitung» mit 500 und 800 Franken gebüsst worden.**

jop. «Blick»-Redaktor Viktor Dammann hatte nach dem Fraumünster-Postraub im September 1997 bei der Zürcher Staatsanwaltschaft angerufen. Der Anruf wurde von einer Verwaltungsassistentin angenommen. Da kein Staatsanwalt anwesend war, bat er die Angestellte, ihm Auskunft über allfällige Vorstrafen von Personen zu geben, die im Zusammenhang mit dem Raub verhaftet worden waren, und faxte ihr dazu eine Namensliste. Die Assistentin notierte auf der Liste die dazugehörigen Verurteilungen und schickte das Papier zurück. Nachdem Dammann erstinstanzlich freigesprochen worden war, verurteilte ihn das Zürcher Obergericht im September 1999 wegen Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung zu 500 Franken Busse. Im Mai 2001 wies der Kassationshof des Bundesgerichts Dammanns Beschwerde ab.

#### **Eine Art von Zensur**

Dammann gelangte daraufhin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dessen vierte Abteilung nun zum Schluss gekommen ist, dass eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung gemäss Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt. Laut EGMR ist die Verurteilung Dammanns im Hinblick auf das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an der Pressefreiheit unangemessen. Gemäss dem Urteil sind die verlangten und erhaltenen Informationen zwar grundsätzlich schützenswert. Allerdings habe es sich dabei nicht um «vertrauliche Informationen» im Sinne der EMRK gehandelt. Die Auskünfte seien zudem von öffentlichem Interesse gewesen, da sie einen sehr spektakulären Raub betroffen hätten, der in den Medien auf grosses Echo gestossen sei.

Wenig überzeugt zeigten sich die Strassburger Richter vom Argument ihrer Schweizer Kollegen, dass Dammann um die Vertraulichkeit der Informationen gewusst haben müsse. Gemäss EGMR ist es vielmehr Sache des Staates, seine Beamten so auszubilden, dass vertrauliche Informationen nicht nach aussen dringen. Im Übrigen sei den Betroffenen kein Schaden entstanden, da Dammann auf eine Veröffentlichung der erhaltenen Angaben verzichtet habe. Keine Rolle spiele weiter, dass die Strafe relativ mild ausgefallen sei. Entscheidend sei, dass er überhaupt verurteilt worden sei. Verurteilungen dieser Art könnten die Presse daran hindern, ihre Informations- und Kontrollpflicht auszuüben.

#### **Aggressiver Ton**

Ebenfalls eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit stellt gemäss EGMR die Verurteilung des Journalisten Martin Stoll dar. Er hatte Ende Januar 1997 in der «Sonntags-Zeitung» Auszüge aus einem als vertraulich klassifizierten Papier des damaligen Schweizer Botschafters Carlo Jagmetti in den USA veröffentlicht. Das Dokument enthielt Strategien zum Verhalten im Konflikt zwischen den Schweizer Banken und dem Jüdischen Weltkongress über die Entschädigung von Holocaust-Opfern für nachrichtenlose jüdische Vermögen auf Schweizer Konten. Jagmetti wurde unter anderem wegen seines aggressiven Tons angegriffen. Das Zürcher Bezirksgericht verurteilte Stoll wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen zu 800 Franken Busse. Das Bundesgericht bestätigte diesen Schuldspruch Ende 2000. Der Presserat war bei der Beurteilung der Affäre zum Schluss gekommen, dass die Veröffentlichung des Dokuments grundsätzlich legitim gewesen sei. Indessen seien durch die verkürzte Darstellung und die ungenügende Einordnung des

Strategiepapiers die Ansichten Jagmettis auf unverantwortliche Weise dramatisiert und skandalisiert worden.

### **Beitrag zur öffentlichen Diskussion**

Der EGMR kommt auch hier zum Schluss, dass der Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit im Interesse einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen ist. Die Vertraulichkeit der diplomatischen Beziehungen sei zwar grundsätzlich gerechtfertigt, könne jedoch nicht um jeden Preis geschützt werden. Das Thema der Entschädigung von Holocaust-Opfern sei in den Medien breit diskutiert worden und habe die öffentliche Meinung gespalten. Die Öffentlichkeit habe ein legitimes Interesse daran gehabt, Informationen über die mit dem Dossier betrauten Beamten, ihren Stil und ihre Verhandlungsstrategie zu erhalten. Das Gericht anerkenne zwar die Wichtigkeit, die Arbeit des diplomatischen Corps vor äusseren Einflüssen zu schützen. Die Veröffentlichung von Aspekten der Schweizer Strategie habe jedoch keine Interessen von so grosser Bedeutung beeinträchtigt, dass sie das Recht auf freie Meinungsäusserung überwogen hätten. Was den Stil der Artikel betrifft, sind laut EGMR der Presse gewisse Übertreibungen und gar Provokationen zuzugestehen. In der verhängten Busse sehen die Strassburger Richter wie im Fall Dammann eine Art von Zensur, welche den Betroffenen von kritischer Berichterstattung abhalten könnte.

Anzumerken bleibt, dass der Entscheid in Sachen Stoll knapp ausgefallen ist. Zwei Richter der Siebnerkammer hatten sich der abweichenden Meinung des Schweizer Richters Luzius Wildhaber angeschlossen. Er hatte unter anderem die Auffassung vertreten, dass die nur fragmentarisch veröffentlichten Auszüge nicht in konstruktiver Weise zur öffentlichen Debatte beigetragen hätten.

Urteile 77551/01 und 69698/01 vom 25. 4. 06.

(sda) Sowohl die Betroffenen als auch Presserats-Präsident Peter Studer und die Journalistenorganisation Impressum sind zufrieden mit den Urteilen aus Strassburg. Peter Studer zeigte sich auf Anfrage sehr erfreut über die beiden Urteile. Mit dem einen sei die Kernaufgabe des Journalisten geschützt worden, mit dem anderen das öffentliche Interesse an Information und Debatte. Im Fall des «Blick»-Reporters Victor Dammann sei es um die «Ur-Tätigkeit» des Journalisten gegangen: das Fragenstellen. Wäre das Bundesgerichts-Urteil bestätigt worden, so hätte dies eine Abschreckung für Journalisten bedeutet, welche doch «die Wachhunde der Demokratie sein sollen». Auch Dammann selbst ist froh, dass der Gerichtshof mit ihm darin übereinstimme, dass «eine blosse Frage niemals eine Anstiftung (zur Verletzung des Amtsgeheimnisses) sein kann». Das Urteil über die Veröffentlichung eines vertraulichen diplomatischen Berichtes des damaligen Botschafters Carlo Jagmetti bestätige die Haltung des Presserates, sagte Studer. Seinerzeit habe sich nämlich der Bundesrat an das Gremium gewandt, um es nach seiner Meinung zur Zulässigkeit der Publikation zu fragen. Gemäss Presserat wog angesichts der Holocaust-Diskussion das öffentliche Interesse schwerer als der Schutz der Vertraulichkeit. Der Presserat habe die «Sonntags-Zeitung» zwar damals gerügt, weil ihr Journalist Martin Stoll den Bericht polemisch zum Nachteil Jagmettis zugespitzt habe. Die Veröffentlichung an sich habe er aber als gerechtfertigt beurteilt.

**Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:** <http://www.nzz.ch/2006/04/26/zh/articleE2KRN.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG